

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Mechanische Zargenbefestigungen für Zimmertüren ohne Einsatz von Bauschaum

DE-UZ 218

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2021
Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2021): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2024

Version 2 (01/2024): Verlängerung ohne Änderung, Laufzeit bis 31.12.2028

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
1.4	Begriffsbestimmungen	5
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Allgemeine Anforderungen	5
3.2	Anforderungen an Metallteile	6
3.3	Wiederverwendbarkeit	7
3.4	Deklaration und Verbraucherinformation	7
3.5	Verpackung	7
3.6	Werbeaussagen	7
4	Zeichennehmer und Beteiligte	8
5	Zeichenbenutzung	8
Anhang A	Ausgeschlossene Gefahrenklassen und -kategorien	9

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Türzargenbefestigungen können auf ihrem gesamten Lebensweg Umweltbelastungen verursachen. Bei den hier betrachteten Produkten handelt es sich um rein mechanische Türzargenbefestigungen, die auf Montageschaum verzichten und am Ende ihres Einsatzes problemlos rückbaubar sind. Alternativen zum Montageschaum, die auf den Einsatz von Flammenschutzmitteln verzichten und das Vorkommens von Abfall im Vergleich zu Montageschäumen reduzieren sind beim Blauen Engel zu bevorzugen. Durch die Rückbaufähigkeit wird auch am Ende des Einsatzes der mechanischen Türzargenbefestigungen Abfall vermieden.

Erwähnenswert ist hier, dass allein in Deutschland jedes Jahr mehrere Millionen Türzargen verbaut werden.

Während beim Blauen Engel ansonsten oft die aus Umwelt- und Gesundheitssicht besten Produkte einer bestimmten Produktgruppe ausgezeichnet werden, haben wir es hier mit einem Paradigmenwechsel zu tun. Beim UZ 218 werden Türzargenbefestigungen ausgezeichnet, die auf die Befestigung mit Bauschaum verzichten und sortenrein rückbaubar sind.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit diesem Umweltzeichen sollen insofern Türzargenbefestigungen gekennzeichnet werden können, die – über die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus –

- rein mechanisch befestigt werden
- während der Nutzungsphase aus ökologischer Sicht unbedenklich sind
- und keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

Darüber hinaus fördert das geplante Umweltzeichen

- den Gedanken einer Kreislaufwirtschaft
- die Erleichterung der Wiederverwendung und des Recyclings der ausgezeichneten Produkte am Ende ihrer Nutzungszeit

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

Türzarge in Anlehnung nach DIN EN 18111-1: Bauteil, welches dazu dient, die Kanten einer Öffnung in einer Wand einzufassen und ein Türblatt so aufzunehmen, dass es – drehbar aufgehängt – diese Öffnung verschließen kann.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für rein mechanische, demontierbare Türzargenbefestigungen für Zimmertüren ohne Hinterfüterung und weitergehende Funktionen (zum Beispiel Brandschutz, Rauchschutz, Einbruchhemmung, Schallschutz), die zu mindestens 95 Vol% aus Metall gefertigt werden, auf die Befestigung mittels Bauschaum verzichten und sortenrein rückbaubar sind. Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere Materialien zulassen.

Materialien $\leq 5\text{Vol}\%$ müssen nicht deklariert werden.

3 Anforderungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Einhaltung des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vorausgesetzt (REACH-VO Anhang XVII, POP-VO Anhang I, ChemVerbV, FCKW- und F-Gase-RL, RoH S-RL, GefStoffV, VDL-RL 01, RL 92/112/EWG, 25. BImSchV, Biozidprodukte Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPV) ChemVOCFarbV, ect.).¹

Mechanische Türzargenbefestigungen dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile² enthalten:

¹ Sofern für das spezifische Produkt weitere Stoffbeschränkungen aus anderen Vorschriften resultieren, sind diese ebenfalls einzuhalten.

² Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe oder Zubereitungen, die dem Produkt zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen und solche, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter.

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.³

Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁴ in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:⁵

- akut toxisch (giftig) der Kategorie Akut Tox. 1, Akut Tox. 2 oder Akut Tox. 3
- toxisch für spezifischen Zielorgane der Kategorie STOT einm. 1 oder STOT wdH. 1
- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B
- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B oder Muta. 2
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B oder Repr. 2 oder Lakt.

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind Anhang A zu entnehmen.

in der TRGS 905⁶ eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K1, K2)
- erbgutverändernd (M1, M2)
- Fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2)
- fruchtschädigend (RE1, RE2)

Von den Regelungen ausgenommen sind prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen, die unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen.

Nachweis

Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 218. Der Antragsteller nennt darüber hinaus die eingesetzten Materialien gemäß Anlage 2

3.2 Anforderungen an Metallteile

Bei der Produktion ist darauf zu achten, dass die einzelnen Teile nicht so scharfkantig sind, dass sie beim Einbau ein Gesundheitsrisiko für die Monteure bedeuten.

Die Metallteile dürfen nicht in einer Weise oberflächenbehandelt sein, dass sie gesundheitlich bedenkliche Eigenschaften bekommen.

³ Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.

⁴ Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL).

⁵ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der CLP-Verordnung. Weiterhin ist auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein umfassendes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis öffentlich zugänglich, das darüber hinaus alle Selbsteinstufungen von gefährlichen Stoffen durch die Hersteller enthält: [ECHA Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#).

⁶ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS): [TRGS 905](#). Es gilt die bei Antragstellung aktuelle Fassung. Als Arbeitshilfe kann auch auf die CMR-Gesamtliste der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgegriffen werden (Zusammenführung der CMR-Stoffe nach CLP-VO und TRGS 905): [CMR-Gesamtliste](#).

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag.

3.3 Wiederverwendbarkeit

Die mechanische Türzargenbefestigung muss wiederverwendbar sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag.

3.4 Deklaration und Verbraucherinformation

Die Deklaration beinhaltet u. a.:

- Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,
- Produktname und Material,
- Angaben zum Produkt (Zusammensetzung),
- Hinweise zur Entsorgung (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten).

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Produktinformationen (z. B. technisches Merkblatt) vor.

3.5 Verpackung

Die Verpackung des Produktes muss vollständig aus Recyclingmaterialien bestehen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.6 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine Angaben aufweisen, wie „wohnbologisch geprüft“ oder solche die Gefahren im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG verharmlosen, z.B. „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2028.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2028 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsrechtliche Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2024 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Ausgeschlossene Gefahrenklassen und -kategorien

Folgende Tabelle ordnet den in Abschnitt 3.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Gefahrenkategorien die entsprechenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu.

Gefahren-kategorie	H-Satz	Gefahrenhinweise
karzinogene (krebserzeugende) Stoffe		
Carc. 1A	H350	Kann Krebs erzeugen.
Carc. 1B	H350	Kann Krebs erzeugen.
Carc. 1A, 1B	H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen.
keimzellmutagene (erbgutverändernde) Stoffe		
Muta. 1A	H340	Kann genetische Defekte verursachen.
Muta. 1B	H340	Kann genetische Defekte verursachen.
Muta. 2	H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe
Repr. 1A, 1B	H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 1A, 1B	H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 1A, 1B	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Repr. 1A, 1B	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Repr. 1A, 1B	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Lakt.	H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
akut toxische Stoffe		
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
Acute Tox. 3	H301	Giftig bei Verschlucken
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
Acute Tox. 3	H311	Giftig bei Hautkontakt
Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H330	Lebensgefahr bei Einatmen
Stoffe mit spezifischer Zielorgan-Toxizität		
STOT SE 1	H370	Schädigt die Organe.
STOT RE 1*	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

* Basiert die Einstufung und toxikologischen Begründung des Stoffes auf der Einstufung der lungengängige Fraktion des Stoffes (Stäube) und bezieht sich nicht auf den Stoff generell, stellt die Einstufung als STOT RE 1 kein Ausschlusskriterium nach Ziffer 3.2.1 Ausschluss von Stoffen dar (ausgenommen sind asbesthaltige Stäube).